



Brüssel, den 26. Oktober 2015  
(OR. en)

13201/15

DEVGEN 200  
SOC 598  
ACP 148  
ONU 131  
RELEX 841  
COHAFA 98  
COHOM 98

### BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 26. Oktober 2015  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 13183/15

---

Betr.: Aktionsplan für die Gleichstellung 2016-2020  
– Schlussfolgerungen des Rates (26. Oktober 2015)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (2016-2020), die der Rat auf seiner 3420. Tagung am 26. Oktober 2015 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (2016-2020)

1. Die Gleichstellung der Geschlechter ist das Kernstück des europäischen Wertesystems und im rechtlichen und politischen Rahmen der Europäischen Union (EU) verankert. Die EU und ihre Mitgliedstaaten spielen eine Vorreiterrolle für den Schutz, die Verwirklichung und die Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen und fördern sie nachdrücklich in allen Außenbeziehungen, nicht nur in der Entwicklungszusammenarbeit<sup>1</sup>.
2. Der Rat bekräftigt seine Schlussfolgerungen zu Gleichstellungsfragen in der Entwicklungspolitik vom 26. Mai 2015 sowie sein nachdrückliches Bekenntnis zur Gleichstellung der Geschlechter, zu den Menschenrechten, zur Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sowie zur Bekämpfung geschlechterbezogener Gewalt. Das Jahr 2015 ist ein wichtiger Wendepunkt für die nachhaltige Entwicklung und die Gleichstellung der Geschlechter. In diesem Jahr wurde die Agenda 2030 angenommen und es wurde der 20. Jahrestag der Annahme der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der 15. Jahrestag der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über Frauen, Frieden und Sicherheit begangen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Ernennung des EAD-Hauptberaters für Gleichstellungsfragen, der für Frauen, Frieden und Sicherheit und alle anderen geschlechtsspezifischen Fragen zuständig ist.
3. Die EU begrüßt den Aktionsplan von Addis Abeba und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, in denen die wesentliche Rolle der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen als Motoren für nachhaltige Entwicklung, Frieden und die volle Durchsetzung ihrer Menschenrechte bekräftigt wird. Die Rechte von Frauen und Mädchen stehen im Zentrum der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, und zwar nicht nur als eigenständige Ziele, sondern auch als bereichsübergreifende Themen.

---

<sup>1</sup> Zu den Maßnahmen und politischen Verpflichtungen der EU auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter siehe Seite 2 Fußnote 3 der gemeinsamen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel "Gender Equality and Women's Empowerment: Transforming the Lives of Girls and Women through EU External Relations 2016-2020" (Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen – Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016-2020)).

4. Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern bei der humanitären Hilfe und bei der Verknüpfung von Soforthilfe, Wiederaufbau und Entwicklung berücksichtigt werden. Außerdem betont er, wie wichtig die Prävention gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt (SGSG) und die Reaktion darauf in Notfällen ist. Die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen und deren Teilhabe in allen Phasen der humanitären Hilfe und der Hilfe für einen raschen Wiederaufbau ist von entscheidender Bedeutung. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, das Kommuniqué mit dem Aufruf zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Notfällen<sup>2</sup> und den Fahrplan zum Aufruf für den Zeitraum 2016-2020<sup>3</sup> zu billigen. In alle Bewertungen von Notfällen, Noteinsatzpläne, Finanzierungspläne und Überwachungs- und Evaluierungsberichte sollten Analysen zur Geschlechtergleichstellung und zum Risiko von SGSG aufgenommen werden. Der Rat legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, in Interventionen für die Gleichstellung und gegen SGSG in humanitären Zusammenhängen sowie in den Aufbau von Kapazitäten für die Gleichstellung und gegen SGSG auf globaler Ebene durch die Finanzierung von humanitärer und Entwicklungshilfe zu investieren.
5. Die EU begrüßt ferner den Sendai-Rahmen für die Reduzierung des Katastrophenrisikos (2015-2030), in dem die besondere Rolle von Frauen und Mädchen bei der Stärkung der Widerstandskraft, der Verringerung der Anfälligkeit und dem Risikomanagement in den jeweiligen Gemeinschaften betont wird. Der Rat unterstreicht die zentrale Rolle der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen in laufenden internationalen Prozessen und bei deren anschließender Umsetzung, wie etwa die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) und der Weltgipfel für humanitäre Hilfe 2016.

---

<sup>2</sup> Das Kommuniqué mit dem Aufruf zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Notfällen wurde vom britischen Ministerium für internationale Entwicklung (DFID) und von der schwedischen Agentur für internationale Entwicklungszusammenarbeit (SIDA) im November 2013 veröffentlicht; [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/256872/Final\\_Communique\\_v\\_11\\_Nov\\_4.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/256872/Final_Communique_v_11_Nov_4.pdf).

<sup>3</sup> Der Fahrplan zum Aufruf für den Zeitraum 2016-2020 wurde auf Initiative des US-Außenministers John Kerry und der schwedischen Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten/stellvertretenden Ministerpräsidentin Schwedens Margot Wallström am 1. Oktober 2015 auf der hochrangigen Tagung der 70. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York vorgestellt; <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Call-to-Action-Roadmap.pdf>.

6. Der Rat begrüßt den wichtigen Beitrag, den die gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel "Gender Equality and Women's Empowerment: Transforming the Lives of Girls and Women through EU External Relations 2016-2020" (Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen – Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016-2020)) als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen vom Mai 2015 leistet. Im Anschluss an seine Forderung nach einem soliden und ehrgeizigen Nachfolgeprogramm für den Aktionsplan für die Gleichstellung (2010-2015) begrüßt und billigt der Rat den Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) (2016-2020)<sup>4</sup>, in dem die Notwendigkeit der uneingeschränkten und gleichberechtigten Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen sowie der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen hervorgehoben wird.

Die EU setzt sich uneingeschränkt für die Umsetzung der vier im GAP genannten zentralen Themenbereiche in den gesamten EU-Außenbeziehungen ein:

- Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit von Mädchen und Frauen
- Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte / Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen
- Stärkung der Mitsprache und Teilhabe von Mädchen und Frauen
- Wandel der institutionellen Kultur, um den Zusagen der EU wirksamer nachzukommen

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass das Dokument ergebnisorientiert ist, und fordert die Kommission und die Hohe Vertreterin auf, in allen vier zentralen Themenbereichen bis zum Jahr 2020 messbare Ergebnisse zu erzielen.

---

<sup>4</sup> Der GAP (2016-2020) ist im Anhang zu den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates enthalten.

7. Der Rat verweist auf die Schlussfolgerungen des vierten Berichts über die Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010-2015) und die Ergebnisse der unabhängigen Bewertung der Unterstützung der EU für die Gleichstellung der Geschlechter und die Machtgleichstellung der Frauen in Partnerländern. Er fordert die Kommission, die Hohe Vertreterin und die Mitgliedstaaten auf, Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und die gemeinsamen Anstrengungen für eine kohärentere, effizientere und wirksamere Umsetzung des Aktionsplans für die Gleichstellung (2016-2020) sowohl in den zentralen Dienststellen als auch in den Partnerländern in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft zu verstärken. Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft muss während des gesamten Zyklus der Planung, Durchführung, Überwachung und Bewertung des GAP sichergestellt werden. Ferner ist die Kohärenz und Konsistenz mit dem Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019) und der neuen politischen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter in der EU nach 2015 zu gewährleisten.
8. Der Rat bekräftigt die Bedeutung von strategischer und effizienter Überwachung, Bewertung, Berichterstattung und von Weiterverfolgung. Er begrüßt daher den im GAP vorgesehenen Rahmen für die systematische Überwachung und Rechenschaftslegung zur Messung der Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte von Mädchen und Frauen und die Stärkung der Rolle von Frauen in Drittländern. Angesichts der Bedeutung des GAP als Instrument zur Umsetzung der Agenda 2030 sieht der Rat den für 2016 zu erwartenden endgültigen Indikatoren für die Ziele der nachhaltigen Entwicklung mit Interesse entgegen und fordert die Kommission auf, die GAP-Indikatoren und den internationalen Ergebnisrahmen der EU für Zusammenarbeit und Entwicklung entsprechend zu überarbeiten. Der Rat unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen.
9. Der Rat würdigt und begrüßt auch die wichtige Rolle, die die GAP-Taskforce bei der Entwicklung des GAP gespielt hat. Der Rat fordert die Kommission und die Hohe Vertreterin auf, auch weiterhin mit den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Überwachung des GAP, vor allem im Rahmen der Gruppe der Experten für Gleichstellungsfragen der Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten.

10. Die Kommission, die Hohe Vertreterin und die Mitgliedstaaten sollen im Hinblick auf den GAP Ergebnisse erzielen und über die Fortschritte und Rückschläge sowie über die Finanzierung transparent Bericht erstatten, so wie es im GAP vorgesehen ist. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Umsetzung des GAP zu unterstützen, und werden dringend aufgefordert, sich aktiv an der Überwachung zu beteiligen. Der Rat fordert eine jährliche obligatorische und systematische Berichterstattung aller EU-Akteure im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit, Transparenz und Kohärenz der Investitionen der EU und ihrer Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Verbesserung der Rechenschaftslegung in Bezug auf EU-Investitionen gegenüber den Bürgern der EU und letztlich den Begünstigten. Die Dienststellen der Kommission und der EAD werden den Rat jährlich über die Umsetzung des GAP unterrichten.
11. Der Rat ersucht alle Parteien, für ausreichende Mittel und Humanressourcen Sorge zu tragen, damit die Zusagen der EU hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen und der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte uneingeschränkt erfüllt werden können. Der Rat betont, dass die Finanzmittel innerhalb der geltenden Finanzausstattung aufgestockt werden müssen, um die wirksame Umsetzung der im Rahmen des GAP ausgemachten Maßnahmen sicherzustellen. Er fordert die Kommission und die Hohe Vertreterin auf, weiterhin den dreigliedrigen Ansatz durch gezielte Aktionen, wirksames Gender-Mainstreaming und politischen Dialog umzusetzen.
12. Der GAP bietet eine Lösung, wie die EU in ihren Außenbeziehungen ihren Zusagen hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Mädchen und Frauen wirksamer nachkommen kann, und eine Gelegenheit, die bereichsübergreifende Rolle der Gleichstellung der Geschlechter in Übereinstimmung mit den internen Maßnahmen der EU, auch im Rahmen der universellen Agenda 2030, hervorzuheben. Er ermöglicht ein wirksameres Engagement aller Dienststellen der Kommission und des EAD und verbessert die Politikkohärenz bei der Umsetzung der Ziele der EU im Bereich der Geschlechtergleichstellung. Der GAP baut auf den bisherigen Erfahrungen und Erfolgen auf, zieht Lehren aus der Vergangenheit und bildet einen wichtigen Schwerpunkt für die Zukunft, wobei vier zentrale Themenbereiche im Mittelpunkt stehen, damit echte Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter erzielt werden und sich das Leben von Mädchen und Frauen verändert.

13. Ein institutioneller und kultureller Wandel sowie eine verstärkte vorausschauende Führung sind notwendige Voraussetzungen für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Außenbeziehungen der EU und für die vollständige Umsetzung der Themenbereiche. Daher fordert der Rat die Kommission und die Hohe Vertreterin auf, für einen raschen und umfassenden Wandel der institutionellen Kultur zu sorgen. Er muss mit wirkungsvoller Kommunikation, angemessenen Schulungen und der aktiven Einbeziehung der EU-Delegationen und der Botschaften der Mitgliedstaaten einhergehen.

**Maßnahmen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016-2020)**

Die gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel "Gender Equality and Women's Empowerment: Transforming the Lives of Girls and Women through EU External Relations 2016-2020" (Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen – Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016-2020)) bietet den Rahmen für die Überwachung und die Rechenschaftslegung zur Messung der Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte von Mädchen und Frauen und die Stärkung der Rolle von Frauen in Entwicklungs-, Erweiterungs- und Nachbarschaftsländern, auch in fragilen, Konflikt- und Notsituationen.

Sie gilt für die Dienststellen der Europäischen Kommission (die Generaldirektionen Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen und – soweit relevant – Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz und der Dienst für außenpolitische Instrumente) und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) jeweils in den Bereichen, für die sie zuständig sind, sowohl in den zentralen Dienststellen als auch auf der Ebene der EU-Delegationen.<sup>1</sup> Die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten werden weiterhin gewährleistet sein.<sup>2</sup>

Messbare Ergebnisse und eine transparente Berichterstattung über die Fortschritte und Rückschläge werden als gängige Praxis erwartet. Mit dieser Berichterstattung wird ein zweifaches Ziel verfolgt:

- Verbesserung der Wirksamkeit von EU-Initiativen und ihrer Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter
- Verbesserung der Rechenschaftslegung in Bezug auf EU-Initiativen gegenüber den EU-Organen, den Bürgern der EU und letztlich den Begünstigten.

Bei thematischen und geografischen Maßnahmen der EU kann darauf hingewiesen werden, wo sie zu den vier in dieser Arbeitsunterlage beschriebenen Schwerpunkten beigetragen haben und wie die Fortschritte und die für die Unterstützung der Gleichstellungsziele aufgewendeten Mittel gemessen wurden.

---

<sup>1</sup> Unbeschadet der besonderen Regelungen für die Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer im Rahmen der Erweiterungspolitik der EU.

<sup>2</sup> Die Dienststellen der Kommission, der EAD und die Mitgliedstaaten der EU werden im Folgenden als "EU-Akteure" bezeichnet.



Um die konsequente und strikte Anwendung der Berichterstattungsmethoden und der Indikatoren zu gewährleisten, werden die Kommissionsdienststellen und der EAD detaillierte Leitlinien ausarbeiten (siehe allgemeine Leitlinien in Anhang 2). Die Nutzung bestehender Systeme, wie etwa der Managementberichte über die Außenhilfe (EAMR), wird gefördert. Die Arbeitsunterlage und die Maßnahmen in diesem Anhang umfassen Indikatoren zur Verfolgung der Fortschritte (sowohl im Hinblick auf die Beiträge der Europäischen Union als auch im Sinne von kontextbezogenen Fortschritten). In den meisten Fällen basieren die Indikatoren auf den Indikatoren, die in den laufenden internationalen Diskussionen über Indikatoren im Zusammenhang mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung vorgeschlagen wurden, und auf dem Ergebnisrahmen der EU<sup>3</sup>. Sie werden im Jahr 2016 überprüft, nachdem im September 2015 die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und in der ersten Jahreshälfte 2016 die entsprechenden Indikatoren angenommen worden sind.

### **Wesentliche Elemente des Berichtskonzepts:**

- Systematische Berichterstattung durch alle EU-Akteure über den institutionellen Kulturwandel anhand der entsprechenden in diesem Anhang festgelegten Indikatoren<sup>4</sup>. In diese Berichte fließt die interne Berichterstattung ein, die in den EU-Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen nationalen Aktionsplänen oder Strategien für die Geschlechtergleichstellung bereits vorhanden ist oder eingeführt wird.
- **Systematische Gleichstellungsanalyse** für alle neuen Maßnahmen im Außenbereich (z. B. bilaterale, regionale und thematische Maßnahmen). EU-Akteure, die über ihre Tätigkeiten berichten, verwenden nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten, soweit verfügbar<sup>5</sup>. Erforderlichenfalls werden Möglichkeiten für aufeinander abgestimmte Anstrengungen zur Generierung von Daten geprüft, einschließlich der Möglichkeiten für den Aufbau statistischer Kapazitäten zur Erfassung und Meldung geschlechterdifferenzierter Informationen.

---

<sup>3</sup> "Launching the EU International Cooperation and Development Results Framework" (Einführung des internationalen Ergebnisrahmens der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit), SWD(2015) 80 final vom 26.3.2015.

<sup>4</sup> Aus diesem Grund wird der institutionelle Kulturwandel in diesem Anhang als erstes behandelt.

<sup>5</sup> EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Machgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010-2015) (SWD, SEC(2010) 265 final) vom 8.3.2010.

Bei den **drei thematischen Schwerpunkten** (physische und psychische Unversehrtheit, wirtschaftliche und soziale Rechte, Mitsprache und Teilhabe) wird von den EU-Akteuren nicht erwartet, dass sie in Bezug auf alle Ziele Bericht erstatten. Sie müssen **angeben, auf welche spezifischen Ziele (aus diesem Anhang) sie ihre Maßnahmen konzentrieren werden, entweder durch gezielte Gleichstellungsmaßnahmen oder durch die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekt bei anderen Maßnahmen** (auf der maßgeblichen Ebene je nach Art des Programms). Eine systematische **Gleichstellungsanalyse** während der Ausarbeitung neuer Maßnahmen wäre ausschlaggebend für die Auswahl der Indikatoren. Die Auswahl der spezifischen Ziele aus dem Anhang und der Indikatoren soll **im zweiten Halbjahr 2016, möglichst auch in Abstimmung zwischen allen EU-Akteuren, abgeschlossen werden. Die Dienststellen der Kommission und der EAD (auf Ebene der EU-Delegationen und der zentralen Dienststellen) werden jährlich über den Beitrag der EU zu mindestens einem Ziel pro thematischem Schwerpunkt Bericht erstatten<sup>6</sup>**. Der Beitrag der EU wird definiert als Entwicklungsergebnisse und direkte Ergebnisse von Projekten und Programmen der EU, die unmittelbar der Verwirklichung der spezifischen Ziele dieser Arbeitsunterlage zugeordnet werden können.

---

<sup>6</sup> Dies gilt nicht für die GD ECHO, da die **Aktivitäten** im Rahmen ihres humanitären Mandats nur einen der thematischen Schwerpunkte abdecken.

**A. Veränderung der institutionellen Kultur in den Außenbeziehungen der Europäischen Union – SYSTEMATISCHE BERICHTERSTATTUNG**

**Ziel:** Die EU wird weiterhin dafür sorgen, dass ihr Bekenntnis zur Gleichstellung der Geschlechter in Form von klaren und greifbaren Ergebnissen umgesetzt wird und von einer besseren Koordinierung, Kohärenz, Führungsrolle, gleichstellungsbezogenen Fakten und Analysen sowie ausreichenden Mitteln und Humanressourcen flankiert wird.

Ziele	Tätigkeiten/Maßnahmen	Indikatoren	Akteure
1. Größere Kohärenz und stärkere Koordinierung zwischen den EU-Organen und den Mitgliedstaaten	1.1. Auf internationaler, politischer und bilateraler Ebene Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte der EU unter besonderer Hervorhebung von Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen	1.1.1. Anzahl der jährlich abgegebenen Standpunkte der EU in Bezug auf zentrale internationale Agenden, bei denen ein Schwerpunkt auf Gleichstellungsfragen und den Rechten von Frauen und Mädchen liegt 1.1.2. Anzahl der pro Jahr und auf Länderebene geführten politischen/strategischen Dialoge zwischen EU-Akteuren und Partnern in dem jeweiligen Land, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen	EAD  Kommissionsdienststellen (KOM), EAD und Mitgliedstaaten (MS)
	1.2. EU-Strategien zu grenzüberschreitenden Fragen, die deren mögliche Auswirkungen auf Gleichstellungsaspekte in Partnerländern berücksichtigen.	1.2.1. Sachstand bei der europäischen Strategie für Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern 2010-2015 (1. Etappenziel: erfolgreiche Annahme der Strategie, 2. Etappenziel: erfolgreiche Umsetzung der Strategie)	KOM
	1.3. Von Seiten der Mitgliedstaaten Billigung von Maßnahmen zugunsten der "Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Frauen und Mädchen mithilfe der EU-Außenbeziehungen 2016-2020" (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen) und Verpflichtung, die Verwirklichung der festgelegten Prioritäten voranzubringen	1.3.1. Anzahl der Programme der Mitgliedstaaten, die die Verwirklichung der in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen festgelegten Prioritäten voranbringen	KOM, MS
	1.4. Anwendung – durch die EU-Organe und die Mitgliedstaaten – des Grundsatzes der Lastenteilung auf die Umsetzung der in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen genannten Ziele und Gewährleistung der Übereinstimmung mit den länderspezifischen Menschenrechtsstrategien.	1.4.1. Anzahl der Partnerländer, bei denen sich die EU-Delegationen und die Mitgliedstaaten auf entsprechende spezifische Maßnahmen aus der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen verständigt haben 1.4.2. Anzahl der Partnerländer mit Koordinierungsmechanismen der Geber für Gleichstellungsmaßnahmen unter Führung der EU auf Geberseite 1.4.3. Anzahl der länderspezifischen Menschenrechtsstrategien, die das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter enthalten	KOM, MS  KOM, MS  EAD

Ziele	Tätigkeiten/Maßnahmen	Indikatoren	Akteure
2. Festlegung einer besonderen Führungsrolle der EU-Organe und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gleichstellungsfragen und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen.	2.1. Ermittlung der Vorreiter auf politischer Ebene und auf Managementebene unter den einschlägigen EU-Akteuren.  2.2. Verbesserung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen innerhalb der EU.  2.3. Schaffung von Anreizen für Führungskräfte, die Transparenz zu verbessern und reelle Ergebnisse in Gleichstellungsfragen sicherzustellen, auch durch Zuweisung von Mitteln und Personal, Systeme der Auszeichnung und Entschädigung und Mindeststandards <sup>1</sup>  2.4. Auf Managementebene Überprüfung der Ergebnisse im Bereich der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen und diesbezügliche Berichterstattung sowie Festlegung neuer ehrgeiziger Ziele	2.1.1. Anzahl der auf Ebene der zentralen Dienststellen und auf Länderebene ernannten hochrangigen Vorreiter für Gleichstellungsfragen	KOM, EAD, MS
		2.1.2. Einrichtung eines Mechanismus für die Konsultation erfahrener externer Spezialisten zu strategischen und Ad-hoc-Fragen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter (z.B. Beratungsgremium)	KOM
		2.2.1. Anteil der Frauen, die eine EU-Mission leiten (Referenzwert 2014: 24%)	KOM, EAD, MS
		2.3.1. Anzahl der bewährten Verfahren, die in den Jahresberichten der Institutionen ausdrücklich erwähnt werden	KOM, EAD, MS
		2.3.2. Anzahl der pro Jahr ergriffenen Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung der Leistung im Bereich der Geschlechtergleichstellung	KOM, MS, EAD
		2.3.3. Wahrnehmung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung in Bezug auf Geschlechtergleichstellung durch das Personal der EU-Organe (Quelle: jährliche Erhebung)	KOM, EAD
		2.3.4. Anzahl der Auszeichnungen oder gleichwertiger Anerkennungen, die dem Führungspersonal/ am Programm beteiligten Personal pro vereinbartem Kriterium verliehen wurden	KOM, EAD, MS
		2.3.5. Ergebnisse der unabhängigen Abschlussbewertung der EU-Führungsrolle in Fragen der Geschlechtergleichstellung	KOM, EAD, MS
		2.4.1. Vorliegen gemeinsamer Berichterstattungssysteme, die eine eindeutige Bewertung der Leistungen in Bezug auf die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen genannten Ziele vorschreiben	KOM, EAD, MS
		2.4.2. Anzahl der pro Jahr durchgeführten vor-Ort-Kontrollen zur Bewertung der Leistung im Bereich der Geschlechtergleichstellung	KOM, EAD, MS
2.4.3. Ergebnisse unabhängiger Bewertungen der Qualität und Reichweite der EU-Ergebnisse zugunsten von Frauen und Mädchen	KOM, EAD, MS		
2.4.4. Anzahl der in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen genannten Ziele, die von EU-Delegationen und Mitgliedstaaten für die länderspezifische Berichterstattung ausgewählt werden	KOM, EAD, MS		

<sup>1</sup> Die Mindestleistungsanforderungen lauten wie folgt: Der OECD/DAC-Marker für die Gleichstellung 0 (ein Marker, der anhand von Punkten bewertet, wie ausgeprägt der Gleichstellungsaspekt eines Projektes ist) ist immer zu begründen. Es wird für alle vorrangigen Sektoren eine Gleichstellungsanalyse durchgeführt (bis Ende 2016); für das Projekt, den gesamten Programmzyklus und die Programmplanung werden geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten verwendet, Expertise für Gleichstellungsfragen ist vorhanden und wird rechtzeitig während des Programmzyklus und der Programmplanung eingesetzt; zu ausgewählten Zielen der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird Bericht erstattet.

Ziele	Tätigkeiten/Maßnahmen	Indikatoren	Akteure
3. Ausreichende Mittelzuweisungen durch die EU-Organe und Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Gleichstellungspolitik	3.1. Ermittlung im Anschluss an die 2017 anstehende EU-Halbzeitüberprüfung der Finanzierungsinstrumente und die Überprüfung der Dokumente zur mehrjährigen Programmplanung (oder gleichwertiger Dokumente in anderen Fällen), wie die Ergebnisse zugunsten von Frauen und Mädchen jeden Alters verbessert werden können 3.2. Schulungen zu Gleichstellungsfragen für EU-Personal in einschlägigen Positionen (einschließlich Missionsleiter)	3.1.1. Veränderungen (Zunahme oder Abnahme) bei den speziell zur Verbesserung der Ergebnisse zugunsten von Frauen und Mädchen vorgesehenen Finanzmitteln im Anschluss an die Überprüfungen und die Halbzeitüberprüfung 2017 (oder gleichwertige Überprüfungen) 3.2.1. Anzahl der Mitarbeiter, aufgeschlüsselt nach Ebene und pro Jahr erhaltenen Schulungsmaßnahmen im Bereich der Geschlechtergleichstellung, sowie Berichterstattung über Veränderungen ihrer Arbeitsweise 3.2.2. Anzahl der pro Jahr geschulten Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen (oder gleichwertiger Kontaktpersonen) 3.2.3. Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in allen angebotenen Schulungen <sup>2</sup>	KOM, MS  KOM, EAD, MS KOM, EAD, MS KOM, EAD, MS
	3.3. Aufnahme von Zuständigkeiten und Aufgaben zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in Stellenbeschreibungen	3.3.1. Anzahl der Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen (oder gleichwertiger Kontaktpersonen) mit über dreijähriger Erfahrung in Gleichstellungsfragen oder über fünfjähriger technischer Erfahrung in einem damit verbundenen Bereich 3.3.2. Anzahl der Stellenbeschreibungen, die Geschlechtergleichstellung als Zuständigkeitsbereich vorsehen, nach Rang geordnet 3.3.3. Aufnahme des Gleichstellungsaspekts in den Leistungsbewertungssystemen für das einschlägige Personal (Führungskräfte, Missionsleiter, Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen, usw.)	KOM, EAD, MS KOM, EAD, MS KOM, MS, EAD
	3.4. Erleichterung der Wissensvermittlung innerhalb der EU und Erhalt der EU-Systeme für Wissensmanagement für Gleichstellungsfragen	3.4.1. EU-Ressourcenpaket für Gleichstellung (d.h. Forschung, Kapazitätsaufbau und Material zum Wissensaufbau) on-line abrufbar (ab April 2016) 3.4.2. Capacity4dev.eu Nutzerstatistik über die Inanspruchnahme der Gleichstellungsressourcen	KOM KOM
	3.5. Bereitstellung technischer Unterstützung in Gleichstellungsfragen für EU-Akteure in den zentralen Dienststellen und in Partnerländern	3.5.1. Anzahl der beantworteten Anfragen, nach Themen aufgeschlüsselt	KOM, EAD, MS

<sup>2</sup> 1. Etappenziel: Berücksichtigung der Gleichstellung ab 2016. 2. Etappenziel: Bis 2017 durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in sämtlichen Schulungen für aktives Personal und für Führungskräfte

Ziele	Tätigkeiten/Maßnahmen	Indikatoren	Akteure
<p>4. Nutzung <u>solider</u> Fakten zur <u>Gleichstellung</u> bei der Festlegung sämtlicher EU-Ausgaben für das auswärtige Handeln, der Programmplanung und der Politikgestaltung</p>	<p>4.1. Stützung sämtlicher Maßnahmen – ungeachtet der Hilfsmodalitäten (z.B. Budgethilfen) – auf eine solide und zuverlässige Gleichstellungsanalyse, die für die endgültige Durchführung des Programms maßgeblich ist</p>	<p>4.1.1. Anzahl der pro Jahr durchgeführten thematischen, bilateralen und regionalen Programme, deren Gestaltung auf Gleichstellungsanalysen gestützt ist</p>	KOM, MS
	<p>4.2. Festlegung von Qualitätssicherungsverfahren für projektbezogene Dokumente und Hinterfragung der Genehmigung von Ausgaben, sofern Gleichstellungsaspekte nicht gebührend berücksichtigt wurden</p>	<p>4.1.2. Anzahl der Programmevaluierungen pro Jahr, die eine Bewertung der Folgen für Frauen und Mädchen beinhalten</p> <p>4.2.1. Durchführung interner Verfahren der methodischen Überprüfung, um Gleichstellungsaspekte durchgängig in den Qualitätssicherungsmechanismen zu berücksichtigen (z.B. in der KOM: Gruppe für Qualitätssicherung, usw.)</p> <p>4.2.2. Anzahl der neuen Maßnahmenkataloge (oder gleichwertiger Dokumente), die mit Anmerkungen versehen und anschließend überarbeitet wurden, u.a. aufgrund mangelhafter Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten</p>	KOM, MS
<p>5. Gemessene <u>Ergebnisse</u> für Frauen und Mädchen sowie zugewiesene Mittel für die systematische Verfolgung der Fortschritte</p>	<p>4.3. Gewährleistung, dass Konsultationen mit nationalen Gleichstellungsmechanismen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit den Rechten von Frauen und Mädchen befassen, bei der Gestaltung länderspezifischer Programme, unabhängig von dem jeweiligen Sektor, gebührend berücksichtigt werden</p> <p>5.1. Gemeinsame Rahmen für Ergebnisse (z.B. der EU-Ergebnisrahmen) mit geschlechtsspezifischen Indikatoren und geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten Daten</p>	<p>4.3.1. Anteil der Programme, bei denen die Ergebnisse der Konsultationen mit nationalen Gleichstellungsmechanismen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, usw. tatsächlich in die jeweils getroffenen Maßnahmen eingeflossen sind.</p>	KOM, MS
		<p>5.1.1. Stand der Überwachung der Ergebnisse geschlechtsspezifischer Indikatoren (1. Etappenziel: sofern erforderlich, bis Ende 2016 Überarbeitung der gemeinsamen Ergebnisrahmen zwecks Aufnahme geschlechtsspezifischer Indikatoren und Aufschlüsselung nach Geschlecht in Anlehnung an die Indikatoren der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung. Etappenziel 2: Gegebenenfalls sind bis Ende 2016 sämtliche Ergebnisse, die über die in den gemeinsamen Ergebnisrahmen enthaltenen hinausgehen, geschlechtsspezifisch aufzuschlüsseln.</p> <p>5.1.2. Anteil der gegebenenfalls geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten Daten in den/dem Ergebnisrahmen</p> <p>5.1.3. Sachstand in Bezug auf die Indikatoren der Arbeitsunterlage der Kommission im Vergleich zu den Zielen für eine nachhaltige</p>	KOM, MS

Ziele	Tätigkeiten/Maßnahmen	Indikatoren	Akteure	
	5.2. Überarbeitung der Indikatoren der Arbeitsunterlage der Kommission auf der Grundlage des Überwachungsrahmens/der Indikatoren der vereinbarten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung	Entwicklung (Zielsetzung: erforderlichenfalls werden bis Ende 2016 die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen überarbeitet und dabei die endgültigen Indikatoren für die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt)		
	5.3. Systematische Anwendung der Gleichstellungs-Kennung ("Gender Equality Policy Marker") des OECD-Entwicklungsausschusses (G-Marker) sowie Begründung für die Führungsebene im Falle eines Ergebnisses von G0	5.3.1. Anzahl der Begründungen für OECD-Marker mit Ergebnis G0 (definiert als: "no inherent potential to impact on gender equality" (keinerlei potenzielle Auswirkungen auf die Gleichstellung)) 5.3.2. Anteil neuer Programme mit Ergebnis G1 oder G2 (Zielvorgabe: 85 % der neuen Programme erreichen bis 2020 ein Ergebnis von G1 oder G2)	KOM, MS KOM, MS	
6. Förderung von Partnerschaften zwischen der EU und interessierten Kreisen zugunsten des Aufbaus nationaler Kapazitäten für die Geschlechtergleichstellung	6.1. Förderung der Kapazitäten der nationalen statistischen Ämter, Akademien und Organisationen der Zivilgesellschaft für Forschungsarbeit und unabhängige Analysen, einschließlich für makroökonomische Analysen, gleichstellungsfördernde Budgetierung und Geschlechterstereotypen.	6.1.1. Anzahl der von der EU kofinanzierten Forschungsprojekte (EU-Delegationen/MS) zu geschlechtsspezifischen Fragen 6.1.2. Anzahl der Programme, für die eine bessere Qualität und Verfügbarkeit von geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten/geschlechtsspezifischen Statistiken aufgrund der EU-Unterstützung gemeldet wurde	KOM, MS KOM, MS	
	6.2. Verstärkte Koordinierung zwischen der EU und (internationalen) Akteuren vor Ort, insbesondere auf Ebene des politischen Dialogs.	6.2.1. Anzahl der Partnerländer mit geschlechtsspezifischen Koordinierungsmechanismen, die (internationale) Akteure vor Ort einbeziehen	KOM, MS	
	6.3. Unterstützung der nationalen Gleichstellungsmechanismen in ihrer Koordinierungsrolle für die Geschlechtergleichstellung auf Länderebene	6.3.1. Anzahl der von der EU geförderten Programme für nationale Gleichstellungsmechanismen 6.3.2. Anzahl der sektorbezogenen Programme, die mit den nationalen Gleichstellungsmechanismen arbeiten	KOM, EAD, MS	
	6.4. Zusammenarbeit mit den Medienunternehmen, um diese und die Öffentlichkeit stärker für die Geschlechtergleichstellung zu sensibilisieren	6.4.1. Anzahl der EU-geförderten Projekte in Partnerländern, um deren lokale und nationale Medien stärker für Gleichstellungsfragen zu sensibilisieren	KOM, EAD, MS	

## B. Thematische Prioritäten: Physische und psychische Unversehrtheit

**Ziel:** Die EU wird weiterhin in messbarer Weise zur Prävention von und Reaktion auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen beitragen. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Indikatoren, die zur Messung der Fortschritte in diesem Bereich und/oder des EU-Beitrags zu Veränderungen verwendet werden können. Die Berichterstattung sollte sich nur auf die wichtigsten Indikatoren für ein bestimmtes ausgewähltes Ziel erstrecken<sup>3</sup>. Die Tabelle enthält ferner eine nicht erschöpfende Liste von Arten und Beispielen von Tätigkeiten, die zur Verwirklichung spezifischer Ziele durchgeführt werden können. Diese sind nicht präskriptiv; die Tätigkeiten sollten auf der Grundlage von kontext- und länderspezifischen Prioritäten ausgewählt werden<sup>4</sup>.

Ziele	Indikatoren	Beispiele für mögliche Aktivitäten
7. Frauen und Mädchen, die frei von jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich sind	<p>7.1. Anteil der Frauen im Alter von 20 bis 24 Jahren, die im Alter von 15 Jahren eine Heirat oder Verbindung eingegangen sind (Entwicklungsziel Nr. 5.40)<sup>5</sup></p> <p>7.2. Frauen und Mädchen im Alter von 15 bis 49 Jahren, die in den vergangenen 12 Monaten körperlicher oder sexueller Gewalt (in der Partnerschaft) ausgesetzt waren (Entwicklungsziel Nr. 5.38)</p> <p>7.3. Anteil der Fälle von geschlechtsspezifischer sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, in denen Ermittlungen geführt wurden und ein Urteil ergangen ist (Entwicklungsziel Nr. 5.39)</p> <p>7.4. Anteil der Frauen und Mädchen im Alter von 15 bis 49 Jahren, bei denen eine Genitalverstümmelung oder Beschneidung vorgenommen wurde (Entwicklungsziel Nr. 5.41)</p> <p>7.5. Anzahl der Einzelpersonen, die unmittelbar von EU-finanzierten Programmen im Bereich Justiz,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung politischer, legislativer und justizieller Maßnahmen sowie von Strafverfolgungsmaßnahmen zur Erfüllung der vereinbarten Standards, die eine Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten</li> <li>- Förderung legislativer Maßnahmen zur Bestrafung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie der geschlechtsspezifischen Gewalt und zum Schutz der Opfer</li> <li>- Förderung eines umfassenden Rahmens für den Schutz von Frauen und Mädchen und die strafrechtliche Verfolgung der Täter</li> <li>- Verbesserung der Kapazitäten von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, um eine Entschädigung der Opfer von Gewalt gegen Frauen und Mädchen gemäß internationalen Standards zu gewährleisten</li> <li>- Investitionen in staatliche und nichtstaatliche Dienste, die Überlebenden von Gewalt gegen Frauen und Mädchen beistehen</li> <li>- Förderung der Erhebung, Auswertung und Verbreitung von Daten über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, auch über die nationalen statistischen Ämter</li> <li>- Förderung einer breit angelegten Bildung zugunsten einer Änderung der Verhaltensweisen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, die von Männern, Jungen und Gemeinschaften mitgetragen wird</li> </ul>

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten finden sich in den Hinweisen in Anlage 2

<sup>4</sup> Aufgrund ihres spezifischen Mandats erstattet die Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Kommission (ECHO) lediglich Bericht über Tätigkeiten und Indikatoren, die für humanitäre Maßnahmen von Bedeutung sind.

<sup>5</sup> Die Referenznummer für die vorgeschlagenen Indikatoren für die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung bezieht sich auf die Fassung vom 20. März 2015.



Ziele	Indikatoren	Beispiele für mögliche Aktivitäten
<p>8. Abschaffung des Menschenhandels mit Frauen und Mädchen und aller damit bezweckten Formen der Ausbeutung</p>	<p>Rechtsstaatlichkeit und Reform des Sicherheitssektors profitieren (EU Ergebnisrahmen)</p> <p>7.6. Messung des Geschlechterverhältnisses und Vergleich der geschlechtsspezifischen Kindersterblichkeit</p> <p>8.1. Anzahl der Länder, die den Empfehlungen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und der VN-Verträge (vgl. Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Protokoll von Palermo) (Anpassung des Entwicklungsziels Nr. 16.2) Folge leisten</p> <p>8.2. Anzahl der Einzelpersonen, die unmittelbar von EU-finanzierten Programmen zur Bekämpfung des Menschenhandels profitieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung von wirksamen geschlechtsbezogenen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels</li> <li>- Investitionen in staatliche und nichtstaatliche Dienste für Überlebende, zur Stärkung ihrer Rolle und zugunsten ihres Wohlergehens und ihrer vollständigen Wiedereingliederung in die Gesellschaft</li> <li>- Investitionen in eine breit angelegte Bildung zugunsten der Prävention von und der Verringerung der Schutzbedürftigkeit gegenüber Menschenhandel mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz von Kindern</li> <li>- Förderung der Erhebung von Daten und Analyse der Ursachen und Mechanismen des Menschenhandels</li> </ul>
<p>9. Schutz aller Frauen und Männer jeden Alters vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Krisensituation durch EU-geförderte Operationen</p>	<p>9.1. Anzahl der EU-Partnerländer, die einen Rückgang der Fälle von sexueller Gewalt als Mittel der Kriegsführung melden</p> <p>9.2. Anzahl der Länder, die den Empfehlungen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und der VN-Verträge Folge leisten (Entwicklungsziel Nr. 16.2)</p> <p>9.3. Anzahl der gewaltsamen Todesfälle per 100 000 Personen, nach Geschlecht aufgeschlüsselt (EU-Ergebnisrahmen Stufe 1)</p> <p>9.4. Anzahl der Flüchtlinge (Entwicklungsziel Nr. 16.89)</p> <p>9.5. Durch klimabedingte und nichtklimabedingte Naturkatastrophen verursachte Verluste (in US\$ und unter Angabe der Todesfälle) (Entwicklungsziel Nr. 11.6 Querverweis)</p> <p>9.6. Anzahl der Einzelpersonen, die unmittelbar von EU-finanzierten Programmen profitieren, die insbesondere auf die Unterstützung der zivilen Friedenskonsolidierung nach Konfliktende und/oder auf die Konfliktvermeidung abzielen (EU-Ergebnisrahmen)</p> <p>9.7. Anzahl der EU-finanzierten humanitären</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützungsiniciativen zur Bekämpfung der Kultur der Straflosigkeit in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt</li> <li>- Förderung von Rechenschaftssystemen gemäß den Leitlinien des Ständigen interinstitutioneller Ausschusses der VN zu geschlechtsspezifischer Gewalt; Aufklärung der Sicherheitskräfte, militärischen Kräfte und Friedenssicherungskräfte über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt</li> <li>- Umsetzung von Schutzstrategien für angemessene humanitäre Reaktionen, die den spezifischen Bedürfnissen und Schutzbedürftigkeiten von Männern und Frauen jeden Alters gerecht werden</li> <li>- Prävention und Verminderung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Konflikten durch Entschädigungsregelungen auf Ebene der Gemeinschaften, Stärkung der Rolle von Frauen und Mitwirken von Männern und Jungen</li> <li>- Unterstützung der Gesundheitsdienste und Organisationen der Zivilgesellschaft, die für die körperliche und psychische Genesung und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft von Personen sorgen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt überlebt haben</li> <li>- Soweit möglich Mitwirkung an Programmen zur Sensibilisierung der Gemeinschaft für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt</li> </ul>

Ziele	Indikatoren	Beispiele für mögliche Aktivitäten
<p>10. Gleichberechtigter Zugang für Frauen und Mädchen zu hochwertigen präventiven, kurativen und rehabilitativen physischen und psychischen Gesundheitsdiensten</p>	<p>Maßnahmen als gezielte Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt</p> <p>9.8. Anteil der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmissionen mit spezifischen Vorkehrungen zur Verbesserung der Sicherheit und der Stellung von Frauen und Mädchen jeden Alters</p> <p>9.9. Anzahl der EU-finanzierten humanitären Programme mit einem Ergebnis von 2 für den geschlechts-/altersspezifischen ECHO-Marker und/oder den Marker des Ständigen interinstitutioneller Ausschusses der VN</p> <p>9.10. Anzahl der EU-Mitgliedstaaten und Partnerländer, die sich der weltweiten Initiative "Aufruf zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt" angeschlossen haben</p> <p>10.1. Anteil der Personen in Malariagebieten, die unter mit Insektiziden behandelten Moskitonetzen schlafen (Entwicklungsziel Nr. 3.11)</p> <p>10.2. Anteil der Personen mit schweren psychischen Störungen (Psychosen, bipolare affektive Störung oder moderate bis schwere Depression (Entwicklungsziel Nr. 3.28)</p> <p>10.3. Anteil der Personen, die Krankenhäuser, Gesundheitszentren und Klimiken mit Trinkwassergrundversorgung, angemessener Sanitärversorgung und Hygienebedingungen in Anspruch nehmen können (Entwicklungsziel Nr. 6.5)</p> <p>10.4. Anzahl der Personen mit fortgeschrittener HIV-Infektion, die mit EU-Unterstützung antiretrovirale Medikamente erhalten (EU-Ergebnisrahmen)</p> <p>10.5. Anzahl der einjährigen Kinder, die mit EU-Unterstützung immunisiert wurden (EU-Ergebnisrahmen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung der Ausweitung einer landesweiten Versorgung und des Zugangs durch Frauen jeden Alters zu allen Arten von Gesundheitsdiensten unter Beachtung von Mehrfachdiskriminierung aufgrund beispielsweise des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion, des Lebens auf dem Land/in der Stadt usw.</li> <li>- Unterstützung der Beseitigung jeder Art von Barrieren, die den Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen Gesundheitsdiensten für alle beschränkt</li> <li>- Investitionen in eine integrierte Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kind mit einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Angehöriger der Gesundheitsberufe im gesamten Land</li> </ul>

Ziele	Indikatoren	Beispiele für mögliche Aktivitäten
<p>11. Förderung, Schutz und Verwirklichung des Rechts jeder Person, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein</p>	<p>11.1. Müttersterblichkeit</p> <p>11.2. Zugang zur Schwangerschaftsvorsorge (mindestens ein Besuch und mindestens vier Besuche) (Entwicklungsziel Nr. 3.2)</p> <p>11.3. Anteil der Frauen, die auf Gebärmutterhalskrebs untersucht wurden</p> <p>11.4. Gedeckter Bedarf an Familienplanung (Entwicklungsziel Nr. 5.44)</p> <p>11.5. Anteil junger Menschen, die umfassende Sexualerziehung erhalten (Entwicklungsziel Nr. 5.5)</p> <p>11.6. Anzahl der Geburten, die mit EU-Unterstützung (EU-Ergebnisrahmen) von Fachpersonal betreut wurden</p> <p>11.7. Anzahl der Frauen, die mit EU-Unterstützung (EU-Ergebnisrahmen) eine Methode der Empfängnisverhütung verwenden</p>	<p>- Unterstützung der rechtlichen und strategischen Einhaltung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen</p> <p>- Unterstützung des universellen Zugangs zu hochwertigen, erschwinglichen und umfassenden Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsfürsorge</p> <p>- Unterstützung hochwertiger, zugänglicher und erschwinglicher Dienste der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsfürsorge, einschließlich Familienplanung, für Mädchen und Frauen im gebärfähigen Alter und ihre Partner, Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten</p>

Ziele	Indikatoren	Beispiele für mögliche Aktivitäten
<p>12. Gesundes Ernährungsniveau für Mädchen und Frauen während ihres gesamten Lebens</p>	<p>12.1. Anteil der Kinder mit niedrigem Geburtsgewicht (Entwicklungsziel Nr. 2.3)</p> <p>12.2. Anteil der Bevölkerung unter dem Mindestniveau der Nahrungsenergieaufnahme (Entwicklungsziel Nr. 2.8)</p> <p>12.3. Anteil der Frauen im gebärfähigen Alter mit Anämie (Entwicklungsziel Nr. 2.9)</p> <p>12.4. Anteil der Bevölkerung, für die nationale Sozialschutzprogramme gelten (Entwicklungsziel Nr. 1.4)</p> <p>12.5. Anzahl der Frauen jeglichen Alters, insbesondere jedoch im gebärfähigen Alter, sowie der Kinder unter 5 Jahren, die mit EU-Unterstützung (EU-Ergebnisrahmen) in den Genuss ernährungsbezogener Programme kommen</p> <p>12.6. Anzahl der Personen, die aufgrund von Ernährungsunsicherheit mit EU-Unterstützung (EU-Ergebnisrahmen) soziale Transferleistungen erhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stärkung der Frauen (durch Einkommen, Kontrolle über die Ressourcen und Wissen) als wichtigste Akteure bei der Verbesserung der eigenen Ernährung und der Ernährung ihrer Familien</li> <li>- Unterstützung der Umsetzung von ernährungsbezogenen Programmen für benachteiligte Haushalte</li> <li>- Vorrangige Reduzierung der Mangelernährung von schwangeren und stillenden Frauen</li> </ul>

### C. Thematische Priorität: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe

**Ziel:** Die EU wird weiterhin in messbarer Weise zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe von Mädchen und Frauen, zu ihrer aktiven Teilnahme am Wirtschaftsleben und zur Verhinderung ihrer wirtschaftlichen Ausbeutung beitragen.

Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Indikatoren, die zur Messung der Fortschritte in diesem Bereich und/oder des EU-Beitrags zu Veränderungen verwendet werden können. Die Berichterstattung sollte sich nur auf die wichtigsten Indikatoren für ein bestimmtes ausgewähltes Ziel erstrecken<sup>6</sup>. Die Tabelle enthält ferner eine nicht erschöpfende Liste von Arten und Beispielen von Tätigkeiten, die zur Verwirklichung spezifischer Ziele durchgeführt werden können. Diese sind nicht präskriptiv; die Tätigkeiten sollten auf der Grundlage von kontext- und länderspezifischen Prioritäten ausgewählt werden<sup>7</sup>.

Ziele	Indikatoren	Beispiele für Tätigkeiten
13. Gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang von Mädchen und Frauen zu einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen.	13.1 Grundschulabschlussquote für Mädchen und Jungen (Entwicklungsziel 4.33) 13.2 Sekundarschulabschlussquote für Mädchen und Jungen (Entwicklungsziel 4.35) 13.3 Zahl der immatrikulierten Frauen und Männer (Entwicklungsziel 4.37) 13.4 Alphabetisierungsrate bei 15-24-jährigen Frauen und Männern (Entwicklungsziel 4.5) 13.5 Anteil der Schüler, die in Grund- und Sekundarschulen eingeschrieben sind, die über Trinkwasser, angemessene sanitäre Einrichtungen und angemessene Hygienesdienste verfügen (Entwicklungsziel 6.4) 13.6 Arbeitnehmer in Forschung und Entwicklung (je 1 Mio. Einwohner) (Entwicklungsziel 9.63)	- Förderung von Rechtsvorschriften und der nationalen Kapazitäten für eine flächendeckende hochwertige und nichtdiskriminierende Bildung für Lernende aller Altersgruppen. - Gewährleistung eines sicheren Umfelds, das frei von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ist und den Grundsätzen des Kinderschutzes entspricht. - Angebot an (sowohl formeller als auch informeller) Bildung, mit dem Geschlechterstereotypen angegangen werden und das lebenslanges Lernen ermöglicht. - Förderung von geschlechtsneutralen Rollenbildern beim Übergang vom Bildungssystem in den Arbeitsmarkt durch Lehrpläne und Geschlechterparität bei Lehrern. - Unterstützung einer fachlichen und beruflichen Ausbildung für Mädchen und Jungen, die es ihnen ermöglicht, zu Betreibern des Wandels zu werden.

<sup>6</sup> Weitere Einzelheiten finden sich in den Hinweisen in Anlage 2

<sup>7</sup> Aufgrund ihres spezifischen Mandats erstattet die Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Kommission (ECHO) lediglich Bericht über Tätigkeiten und Indikatoren, die für humanitäre Maßnahmen von Bedeutung sind.

Ziele	Indikatoren	Beispiele für Tätigkeiten
	<p>13.7 Zahl der Kinder, die mit Unterstützung der EU eine Grundschule besuchen (EURF)</p> <p>13.8 Zahl der Kinder, die mit Unterstützung der EU eine Sekundarschule besuchen (EURF)</p> <p>13.9 Zahl der Lehrer, die mit Unterstützung der EU ausgebildet werden (EURF)</p> <p>13.10 Verhältnis zwischen Frauen/Mädchen und Männern/Jungen, die von Berufsbildungs- / Qualifizierungs- und anderen von der EU unterstützten Programmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik profitieren (EURF)</p>	

Ziele	Indikatoren	Beispiele für Tätigkeiten
<p>14. Zugang zu menschenwürdiger Arbeit für Frauen aller Altersgruppen.</p>	<p>14.1. Einkommensanteil von Frauen an den untersten 40 % der Einkommensverteilung in den Partnerländern der EU (EURF - Ebene 1)</p> <p>14.2. Durchschnittliche Zahl der mit bezahlter und unbezahlter Arbeit verbrachten Stunden (gesamter Arbeitsaufwand) nach Geschlecht (Entwicklungsziel 5.42)</p> <p>14.3. Frauenanteil an der Gesamtzahl der erwerbstätigen Armen: Erwerbstätige, die von weniger als 1,25 USD (KKP) pro Tag leben (EURF - Ebene 1)</p> <p>14.4. Verhältnis zwischen Erwerbstätigkeit und Gesamtbevölkerung (EPR) nach Geschlecht und Altersgruppe (15-64) (Entwicklungsziel 8.5)</p> <p>14.5. Anzahl der Staaten, die grundlegende ILO-Arbeitsnormen ratifiziert und umgesetzt haben und sie in ihren Rechtsvorschriften und in der Praxis einhalten (Entwicklungsziel 8.57)</p> <p>14.6. Informelle Beschäftigung als Prozentsatz der Gesamtbeschäftigungsquote außerhalb der Landwirtschaft, nach Geschlecht (Mindestsatz geschlechtsspezifischer Indikatoren des ECOSOC, nach Bereich 1.9; gemessen von der ILO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung geschlechterdifferenzierter Gesetzgebung und Reformen der öffentlichen Finanzen, die die Rolle von Frauen im Bereich der Fürsorge, unbezahlte Arbeit, die ungleiche geschlechterspezifische Verteilung der familiären Pflichten, die Überrepräsentation von Frauen in der informellen Wirtschaft, die Tätigkeit von Frauen in der Landwirtschaft und das geschlechtsspezifische Lohngefälle berücksichtigt.</li> <li>- Unterstützung der institutionellen Kapazitäten zur Verwirklichung dieser Reformen und Strategien.</li> <li>- Unterstützung der staatlichen sozialen Grundsicherung, die den Zugang von Frauen aller Altersgruppen gewährleistet, insbesondere jenen, die mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt sind.</li> <li>- Unterstützung des Widerstands gegen sozialen Normen und Haltungen, die die wirtschaftliche Emanzipation der Frauen behindern, einschließlich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anerkennung von unbezahlter Arbeit und Betreuungstätigkeiten.</li> <li>- Analyse der Auswirkungen des internationalen Handels auf die Gleichstellung der Geschlechter im Zusammenhang mit Handelsverhandlungen.</li> <li>- Unterstützung der Regelungen für die legale Migration und Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern unter gebührender Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten.</li> <li>- Investitionen, durch die das Risiko verringert werden soll, dass Frauen zur Armutsmigration gezwungen sind und somit verstärkt zu Opfern von Missbrauch und Ausbeutung werden, und Unterstützung wirtschaftlich tragfähiger Alternativen.</li> <li>- Analyse und Berücksichtigung der Überrepräsentation von weiblichen Beschäftigten in der informellen Wirtschaft.</li> </ul>

Ziele	Indikatoren	Beispiele für Tätigkeiten
<p>15. Gleichberechtigter Zugang von Frauen zu Finanzdienstleistungen und produktiven Ressourcen, einschließlich Land, Handel und Unternehmertum.</p>	<p>15.1. Anteil von Frauen, Männern, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften mit dokumentierten oder anerkannten Besitznachweisen (Entwicklungsziel 1.5)</p> <p>15.2. Anteil von Frauen, Männern, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, die ihre anerkannten und geschützten Rechte wahrnehmen (Entwicklungsziel 1.5)</p> <p>15.3. Geschlechtsspezifisches Lohngefälle, nach Sektor einer wirtschaftlichen Tätigkeit (Entwicklungsziel 5.1)</p> <p>15.4. BNE pro Kopf (KKP, nach der Atlas-Methode auf Grundlage des aktuellen USD-Kurses) (Entwicklungsziel 8.54)</p> <p>15.5. Mobiler Breitbandanschluss je 100 Einwohner, nach städtischen/ländlichen Gebieten (Entwicklungsziel 9.59)</p> <p>15.6. Zahl der Frauen, die mit Unterstützung der EU Beratungsdienste für Landwirte in Anspruch nehmen (EURF)</p> <p>15.7. Zahl der Frauen und Männer, die mit Unterstützung der EU Sicherheit in Bezug auf ihren Grundbesitz haben (EURF)</p> <p>15.8. Zahl der Frauen, die Zugang zu von der EU unterstützten (Mikro-)Finanzdienstleistungen auf Gemeinschaftsebene haben (EURF)</p>	<p>- Unterstützung transformativer Rechtsvorschriften über Eigentum, Erbschaften und Kontrolle der Land- und anderen Produktionsressourcen durch Frauen unter besonderer Berücksichtigung indigener Völker.</p> <p>- Beseitigung von Hindernissen für den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Märkten, Dienstleistungen zur Entwicklung des privaten Sektors, Finanzdienstleistungen, Unternehmertum und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).</p> <p>- Unterstützung der Unternehmertätigkeit von Frauen sowie von Einrichtungen zugunsten von Familien.</p> <p>- Verbesserung der Erschwinglichkeit und Nutzung von Technologie, Ausbau der Verbindungen im ländlichen Raum sowie Förderung der digitalen Kompetenz von Frauen.</p>



Ziele	Indikatoren	Beispiele für Tätigkeiten
<p>16. Gleichberechtigter Zugang zu und Kontrolle über sauberes Wasser, Energie, Verkehrsinfrastrukturen und gerechte Beteiligung an deren Bewirtschaftung für Mädchen und Frauen.</p>	<p>16.1. Anteil der Bevölkerung, der eine verbesserte Trinkwasserquelle nutzt (EURF - Ebene 1)</p> <p>16.2. Verkehrstote je 100 000 Einwohner (Entwicklungsziel 3.25)</p> <p>16.3. Anteil der Bevölkerung, der eine sicher bewirtschaftete Wasserversorgung nutzt, nach städtischen/ländlichen Gebieten (Entwicklungsziel 6.45)</p> <p>16.4. Anteil der Bevölkerung, der eine sicher bewirtschaftete Abwasserentsorgung nutzt, nach städtischen/ländlichen Gebieten (Entwicklungsziel 6.46)</p> <p>16.5. Anteil der Bevölkerung, der moderne Kochlösungen nutzt, nach städtischen/ländlichen Gebieten (Entwicklungsziel 7.50)</p> <p>16.6. Anteil der Bevölkerung, der eine zuverlässige Stromversorgung nutzt, nach städtischen/ländlichen Gebieten (Entwicklungsziel 7.51)</p> <p>16.7. Zahl der Menschen, die mit Unterstützung der EU zu allen Jahreszeiten Zugang zu Straßen haben (EURF)</p> <p>16.8. Zahl der Frauen aller Altersgruppen, die mit Unterstützung der EU Zugang zu nachhaltigen Energiedienstleistungen haben (EURF)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung der staatlichen Politik und der Systeme für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen auf Gemeinschaftsbasis, die die Abdeckung vergrößern, für einen sichereren Zugang sorgen und zu einer integrativen Entscheidungsfindung über eine nachhaltige Wasser- und Energieversorgung und nachhaltige Infrastrukturen durch Frauen aller Altersgruppen führen.</li> <li>- Einführung von Rechtsvorschriften und staatlichen Maßnahmen, die auf die Teilhaben von Mädchen und Frauen an der Entscheidungsfindung ausgerichtet sind.</li> <li>- Unterstützung der Entwicklung von Infrastrukturen mit sicheren, erschwinglichen und zugänglichen öffentlichen Verkehrsmitteln für Frauen aller Altersgruppen.</li> <li>- Unterstützung von Ländertüberwachungssystemen, die mit nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und qualitativen Analysen über die Situation hinsichtlich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Energieversorgung und der Infrastrukturen im Land Aufschluss geben.</li> </ul>

## D. Thematische Priorität: Politische und bürgerliche Rechte – Mitsprache und Teilhabe

**Ziel:** Die EU wird weiterhin in messbarer Weise zur Förderung der Mitwirkung, Mitsprache und Teilhabe von Mädchen und Frauen am sozialen, wirtschaftlichen, politischen und bürgerlichen Leben beitragen.

Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Indikatoren, die zur Messung der Fortschritte in diesem Bereich und/oder des EU-Beitrags zu Veränderungen verwendet werden können. Die Berichterstattung sollte sich nur auf die wichtigsten Indikatoren für ein bestimmtes ausgewähltes Ziel erstrecken<sup>8</sup>. Die Tabelle enthält ferner eine nicht erschöpfende Liste von Arten und Beispielen von Tätigkeiten, die zur Verwirklichung spezifischer Ziele durchgeführt werden können. Diese sind nicht präskriptiv; die Tätigkeiten sollten auf der Grundlage von kontext- und länderspezifischen Prioritäten ausgewählt werden<sup>9</sup>.

Ziele	Indikatoren	Tätigkeiten
17. Gleiche Rechte und Möglichkeiten für Frauen zur Teilhabe an politischen und Steuerungsprozesse auf allen Ebenen.	17.1. Anteil der Sitze von Frauen in nationalen Parlamenten (EUF - Ebene 1) in EU-Partnerländern 17.2. Frauenanteil in Vorständen nationaler/multinationaler Unternehmen (Entwicklungsziel 5.2) 17.3. Prozentsatz der Sitze von Frauen und Minderheiten in nationalen Parlamenten oder subnationalen gewählten Vertretungsgremien im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil an der Bevölkerung (Entwicklungsziel 5.43) 17.4. Frauenanteil bei Vermittlern, Verhandlungsführern und technischen Sachverständigen bei formellen Friedensverhandlungen (Entwicklungsziel 16.8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung von Rechtsvorschriften und einer Politik, die Hindernisse für die Teilhabe von Frauen und Mädchen im Einklang mit dem CEDAW, dem Aktionsplan von Beijing, der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates und den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung abbauen.</li> <li>- Gewährleistung der Beteiligung autonomer Frauenorganisationen an Rechtsetzung und Politikgestaltung.</li> <li>- Förderung der Rolle der Frauen bei Vermittlern, Verhandlungsführern und technischen Sachverständigen in der formellen Konfliktverhütung und Friedensverhandlungen sowie bei der Friedenssicherung.</li> <li>- Förderung von Verhaltensänderungen in Entscheidungsprozessen, bei der Bekämpfung diskriminierender sozialer Normen und Geschlechterstereotype in der Familie und der Gemeinschaft durch öffentliche Aufklärung und Kampagnen in den Medien sowie durch die Einbindung von Frauen und Männern aller Altersgruppen.</li> <li>- Prozentsatz von Frauen in den wichtigsten Institutionen (auf nationaler Ebene): Regierung, Verfassungsgericht, Justiz, Wahlkommission und Kommission für Menschenrechte.</li> </ul>

<sup>8</sup> Weitere Einzelheiten finden sich in den Hinweisen in Anlage 2

<sup>9</sup> Aufgrund ihres spezifischen Mandats erstattet die Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Kommission (ECHO) lediglich Bericht über Tätigkeiten und Indikatoren, die für humanitäre Maßnahmen von Bedeutung sind.

Ziele	Indikatoren	Tätigkeiten
	<p>17.5. Zahl der Frauen, die Mittel aus von der EU unterstützten Programmen für Prozesskostenhilfe erhalten (EURF)</p> <p>17.6. Anteil der Frauen, die mit Unterstützung der EU in nationalen Wahlen kandidieren</p> <p>17.7. Zahl der Länder, die mit Unterstützung der EU bei ihrer Haushaltsplanung auf lokaler und nationaler Ebene den Gleichstellungsaspekt berücksichtigen</p>	
<p>18. Frauenorganisationen und andere Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle und die Rechte von Frauen und Mädchen einsetzen, die uneingeschränkt arbeiten können und gesetzlich geschützt sind.</p>	<p>18.1. Zahl von Menschenrechtsverteidigerinnen, die eine Unterstützung der EU erhalten haben (EURF)</p> <p>18.2. Zahl der Partnerländer, die das Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen garantieren, sich zusammenzuschließen und Zugang zu Finanzmitteln zu erlangen, ihre Meinung frei zu äußern, Zugang zu Informationen zu erhalten und sich am öffentlichen Leben zu beteiligen</p> <p>18.3. Zahl der Länderstrategien zu Menschenrechten und Demokratie, die das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter enthalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung der Beteiligung von Frauenorganisationen als Betreiber der Rechenschaftslegung im Bereich des Haushalts, der Gesetzgebung und der politischen Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen.</li> <li>- Unterstützung der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) als Katalysatoren für die politische und soziale Emanzipation von Mädchen und Frauen sowie zur Förderung ihrer freien Meinungsäußerung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle, der Rechte sowie der politischen Entscheidungsfindung von Frauen und Mädchen.</li> </ul>

Ziele	Indikatoren	Tätigkeiten
19. Anfechtung und Änderung diskriminierender sozialer Normen und Geschlechterstereotype.	<p>19.1. Zahl der Länder, die im SIGI-Index (Social Institutions and Gender Index) der OECD hinaufgestuft wurden</p> <p>19.2. Anteil der Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren, die beabsichtigen, ihre Töchter bescheiden zu lassen (UNICEF-Datenerhebung)</p> <p>19.3. Zahl der Partnerländer der EU, die Quotensysteme zur Bekämpfung diskriminierender Praktiken und zur Verbesserung der Vertretung von Frauen in staatlichen Einrichtungen und Entscheidungspositionen einführen</p> <p>19.4. Zahl der Gemeinschaften in Partnerländern der EU, die offiziell erklären, dass sie eine Praxis einstellen, die Mädchen und Frauen aller Altersgruppen diskriminiert oder ihnen schadet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung einer öffentlichen Debatte über diskriminierungsfreie Beziehungen zwischen den Geschlechtern, die die körperliche, geistige und soziale Integrität von Jungen und Mädchen und den Grundsatz des Schutzes von Kindern achten.</li> <li>- Unterstützung von Sensibilisierungs- und Mobilisierungsaktionen auf Ebene von Gemeinschaften und Peer-Gruppen, Einbeziehung von Männern und Jungen, Austausch mit Führungspersönlichkeiten und Autoritätspersonen, um die Rechte von Mädchen und Frauen aller Altersgruppen zu fördern und dafür zu sorgen, dass die Wertschätzung, die ihnen von ihrer Gemeinschaft entgegengebracht wird, steigt.</li> <li>- Investitionen in breit angelegte Aufklärung über soziale Konstrukte von Männlichkeit und Weiblichkeit und einen positiven Wandel in der Entscheidungsfindung hinsichtlich familiärer Pflichten, Elternschaft, Widerstand gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt usw.</li> <li>- Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Betätigung von Frauen und Mädchen, Männern und Jungen und ihrer Verbände als Akteure des Wandels hin zu einer Gleichstellung der Geschlechter.</li> </ul>
20. Gleichberechtigung von Frauen hinsichtlich der Mitwirkung an und Beeinflussung von Entscheidungsprozessen in den Bereichen Klima und Umwelt	<p>20.1. Zahl der Todesfälle je 100 000 Personen infolge von Klima- und Naturkatastrophen – Durchschnitt der letzten zehn Jahre (aufgeschlüsselt nach Geschlecht) (EURF - Ebene 1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Mädchen und Frauen bei der Bewältigung der Klima- und Umweltveränderungen und deren Unterstützung als Akteure des Umweltschutzes.</li> <li>- Erforschung der unterschiedlichen Auswirkungen des Klimawandels auf Männer und Frauen aller Altersgruppen, um eine öffentliche Politik gestalten zu können, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen zugeschnitten ist.</li> </ul>